

9. Sitzung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stockerau am 21. November 2006

Anwesend sind:

Bürgermeister:	Laab Helmut
Vizebürgermeister:	Hermanek Susanne, Niederhammer Christa;
Stadträte:	HR Dir. Antl Leopold, de Witt Hannes, Eisler Elfriede, Gatterwe Helmut, Holzer Othmar, Ing. Klimesch Klaus, Ing. Huemer Friedrich, Dir. Kronberger Karl, Mag. Ing. Straka Andreas
Gemeinderäte:	Ambrosch Walter, Buchta Brigitte, Frithum Gabriele, Reg. Rat Fürst Ditmar, Mag. Krislaty Gerd, Minibeck Manfred, Ryba Günter, Sebesta Eduard, Sellinger Annemarie, DI Stemberger Andreas MSc, Summerauer Rainer, Wechselberger Herbert, Wondrak Gerda, Mag. Baumgartner Martin, Mag. Dobritzhofer Wolfgang, Hopfeld Peter, Ihm Ernst, Ihm Ernst, Karas Franz, Kopf Gabriele; Ing. Bolek Werner, wHR. DI. Ihm Franz, Mag. Maurer Mario, Schneider Alexandra;

<u>Entschuldigt sind:</u>	StR. Moll Gerald GR. DI Karas Barbara
----------------------------------	--

Namensnennungen im Folgenden ohne Titel.

Ort: Rathaus Stockerau - großer Sitzungssaal

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.50 Uhr

Tagesordnung:

- I. Eröffnung der Sitzung – Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- II. Genehmigung des Protokolls vom 14.11.2006**
- III. Anträge des Bürgermeisters**
 - 1.) Krankenhaus Stockerau – Übergabe
 - 2.) Erweiterung A22, Donauufer-Autobahn – Grundeinlöse
 - 3.) Neufestsetzung der Eintrittspreise für die Festspiele 2007
 - 4.) Änderung Fixverzinsung bei Darlehen Kläranlage
 - 5.) Straßenbauarbeiten 2007/08 – Vergabe von Leistungen
 - 6.) Löschungserklärung – Kukla Mag. Andrea
 - 7.) Löschungserklärung – Kukla Gerald
 - 8.) Löschungserklärung – Brandner Franz und Renate
 - 9.) Verordnung über die Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher
- IV. Bericht des Prüfungsausschusses**
- V. Bericht des Umweltgemeinderates**

I. Eröffnung der Sitzung – Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Richentzky eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Die Tagesordnung ist rechtzeitig kundgemacht worden und es erfolgten keine Einwendungen.

Vor Eingehen in die Tagesordnung gemäß § 46 (3) der NÖ Gemeindeordnung wird vom Bürgermeister der Antrag um Aufnahme nachstehender Tagesordnungspunkte gestellt:

in öffentlicher Sitzung:

III. Anträge des Bürgermeisters

- III/9 Verordnung über die Bezüge und Entschädigungen
der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher

Änderung bei Punkt 3	Neufestsetzung der Eintrittspreise für die Festspiele 2007 gegenüber Stadtrat Kategorie- und Preisänderung
----------------------	--

weitere kommt dazu:

neuer Punkt: IV. Bericht des Prüfungsausschusses

neuer Punkt: V. Bericht des Umweltgemeinderates

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Prostimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	2
	GRÜNE	3

II. Genehmigung des Protokolls vom 14.11.2006

Es wird der Antrag gestellt, das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung unverlesen zu genehmigen.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Prostimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	2
	GRÜNE	3

III. Anträge des Bürgermeisters

1.) Krankenhaus Stockerau - Übergabe

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Nach den abgeschlossenen Verhandlungen vom 10.11.2006 wird beiliegender Vertragsentwurf beschlossen:

Ü B E R G A B E V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

Land Niederösterreich

(im Folgenden kurz "Land NÖ")

vertreten durch

Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll

und

Herrn Landesrat Emil Schabl

einerseits

und

Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau

mit dem Sitz in Stockerau

vertreten durch

den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Bürgermeister Helmut Laab

und

den Geschäftsführer Dir. Gottfried Lanik

und

Stadtgemeinde Korneuburg

(im Folgenden kurz "Stadt Korneuburg")

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Wolfgang Peterl

und
Stadtgemeinde Stockerau
(im folgenden kurz "Stadt Stockerau")
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Helmut Laab
andererseits
wie folgt:

Präambel

Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau wurde mit dem Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg – Stockerau (LGBL. 9442 idgF) (im folgenden kurz "Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes") mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 dazu eingerichtet, als Rechtsträger die allgemein öffentlichen Krankenanstalten Korneuburg und Stockerau als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt zu führen. Die Krankenanstalt trägt die Bezeichnung "Humanis-Klinikum NÖ" (im folgenden kurz "Humanisklinikum").

Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau ist gemäß § 19 des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Rechtsnachfolger der Städte Korneuburg und Stockerau als ehemalige Rechtsträger der Krankenanstalten Korneuburg und Stockerau.

Die Verbandsversammlung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau hat am 29. September 2004 beschlossen, in Verhandlungen über die Übernahme der Rechtsträgerschaft am Humanisklinikum durch das Land NÖ einzutreten.

Der gegenständliche Übergabevertrag regelt den Übergang der Rechtsträgerschaft am Humanisklinikum vom Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau auf das Land NÖ. Das Land NÖ erklärt, die Übertragung des Humanisklinikums gemäß den Bestimmungen dieses Übergabevertrages anzunehmen.

Artikel 1

Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltenpflege

Die Niederösterreichische Landesregierung wird aufgrund der Verpflichtung gemäß § 35 Abs 1 NÖ KAG 1974 (LGBL. 9440 idgF) nach Maßgabe der Vorgaben des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit (ÖSG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Versorgungsauftrages des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (im folgenden kurz "NÖGUS") die Krankenanstaltspflege für die Bevölkerung des Einzugsgebietes des Humanisklinikums auf einem qualitativ hoch stehenden Niveau dauerhaft sicherstellen. Das Land NÖ wird dieser Sicherstellungsverpflichtung dadurch entsprechen, dass an den Standorten Korneuburg und Stockerau jeweils dauerhaft ein allgemeines öffentliches Krankenhaus sowie am Standort Stockerau dauerhaft eine Ausbildungseinrichtung für Gesundheitsberufe bestehen bleiben wird.

Artikel 2

Betriebsführungsausschuss

Zu Beginn der Übernahmeverhandlungen haben die Vertragsparteien am 15. April 2005 einen Betriebsführungsausschuss eingerichtet. In diesem Betriebsführungsausschuss wurden die für den Betrieb des Humanisklinikums wesentlichen Entscheidungen (zB finanzielle Auswirkungen für die Zukunft, Vertragsabschlüsse, Personalaufnahmen, Eingehen unbefristeter Dienstverhältnisse, besoldungsmäßige und dienstrechtliche Besserstellungen ohne zwingende gesetzliche Grundlage) einvernehmlich getroffen bzw die notwendigen Entscheidungen für die zuständigen Gremien der Vertragsparteien vorbereitet.

Sollten jedoch während der Übernahmeverhandlungen wesentliche Entscheidungen mit Kostenfolgen für das Land NÖ ohne ausdrückliche Zustimmung des Landes NÖ getroffen worden sein, sind der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau sowie die Städte Korneuburg und Stockerau verpflichtet, die daraus resultierenden Kosten samt Folgekosten rückwirkend zu tragen.

Der Betriebsführungsausschuss bleibt für die Durchführung der Rechnungsabgrenzung gemäß Artikel 7 dieses Vertrages bis zum 31.12.2007 bestehen.

Artikel 3

Personalübernahme

1. Personalübernahme

Das Land NÖ übernimmt die zum 31. 12. 2006 in einem aufrechten privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau stehenden und in den Krankenhausstandorten Korneuburg und Stockerau beschäftigten Bediensteten und tritt mit Wirksamkeit zum 1. 1. 2007 in die bis dahin bestehenden Dienstverhältnisse gemäß § 219 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100, und § 1a NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992), LGBl. 9410, an Stelle des Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau als Dienstgeber ein. Die inhaltliche Gestaltung der Dienstverhältnisse richtet sich nach den Bestimmungen des Landes- Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG), LGBl. 2300, des NÖ SÄG 1992 und der im Anhang zu diesem Vertrag angeschlossenen Richtlinie (Anhang./3.1, diese ist wesentlicher Bestandteil des Übergabevertrages).

2. Öffentlich-rechtliche Bedienstete

- 2.1 Die öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die in einem Dienstverhältnis zu einer verbandsangehörigen Stadtgemeinde stehen, werden ab dem 1. 1. 2007 von dieser Stadtgemeinde dem Land NÖ gegen Refundierung der Dienstbezüge (einschließlich Sozialabgaben) unter der Voraussetzung eines für jeden Bediensteten entsprechend den folgenden Bestimmungen sowie entsprechend den Bestimmungen des NÖ Perso-

nalüberlassungsgesetzes (NÖ PÜG, LGBL. 2010), abzuschließenden Übereinkommens, zur Verfügung gestellt:

- 2.1.1 Die überlassende Stadtgemeinde wird umgehend einen Beschluss des Gemeinderates herbeiführen, mit dem gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 i.d.g.F., der Antrag auf Übertragung der Ausübung der Diensthoheit - mit Ausnahme der Disziplinar-, Beschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten, der Gewährung von Gehaltsvorschüssen, der Beförderungen, der Versetzung bzw. des Übertrittes in den Ruhestand, der Auflösung des Dienstverhältnisses und der Überstellung in einen anderen Dienstzweig oder in eine andere Verwendungsgruppe - über die nach Punkt 2.1 dem Land NÖ zur Verfügung gestellten öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit Wirkung zum 1.1.2007 an die NÖ Landesregierung gestellt wird.
- 2.1.2 Die Bruttobezüge einschließlich Nebengebühren der öffentlich-rechtlichen Bediensteten laut Übereinkommen zuzüglich Dienstgeberbeiträge, abzüglich Pensionsbeiträge, werden den Städten Korneuburg und Stockerau monatlich im Vorhinein (beginnend mit der Unterzeichnung der Überlassungsverträge) gegen jährliche Abrechnung vom Land NÖ refundiert.
- 2.1.3 Die Ruhebezüge (inkl. Versorgungsbezüge, Pflegegeld und Todesfallbeiträge zuzüglich Dienstgeberbeiträge, abzüglich Pensionssicherungsbeiträge) der öffentlich-rechtlichen Bediensteten werden den Städten Korneuburg und Stockerau monatlich im Vorhinein gegen jährliche Abrechnung vom Land NÖ refundiert. Dem Land NÖ stehen die Pensionszuschüsse vom NÖGUS oder von dritter Seite (§ 49 c Abs. 2 NÖKAG) zu.
- 2.1.4 Änderungen der jeweiligen Übereinkommen bedürfen der Schriftform.
- 2.1.5 Das jeweilige Übereinkommen kann nur schriftlich bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gekündigt werden:
 - (i) mit sofortiger Wirkung, wenn über einen überlassenen Beamten die Disziplinarstrafe der Entlassung rechtskräftig verhängt wurde;
 - (ii) binnen eines Monats ab schriftlicher und nachweislich erfolgter Mitteilung an die überlassende Stadtgemeinde, wenn die Voraussetzungen von § 134 GBDO, LGBL. 2400, vorliegen, oder wenn eine an die überlassende Stadtgemeinde schriftlich und nachweislich erfolgte Mitteilung von Dienstpflichtverletzungen durch überlassene Beamte nicht in einer angemessenen Frist entsprechend den disziplinarrechtlichen Bestimmungen (§§ 113 ff. GBDO) weiterverfolgt wird.

Für den Fall, dass sich eine erfolgte Suspendierung als nicht rechtmäßig erweist, ist die Kündigung des Übereinkommens auf Verlangen der überlassenden Stadtgemeinde zu widerrufen.

3. Vorvertragliche Schutzpflichten

Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau bzw. die Städte Korneuburg und Stockerau sind verpflichtet, dem Land NÖ sämtliche Aufwendungen aufgrund von personal- oder dienstrechtlichen Maßnahmen, die vom Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau nach dem 15. 12. 2004 (Datum der ersten Übernahmeverhandlung) ohne ausdrückliche Zustimmung des gemeinsamen Betriebsführungsausschusses oder der Abteilung Personalangelegenheiten des Landes NÖ getroffen wurden, monatlich im Voraus gegen jährliche Abrechnung zur ungeteilten Hand zu ersetzen.

Gleiches gilt für Personalmaßnahmen, die nach dem 3. 11. 2005 gesetzt wurden, sofern diese ohne gesetzliche Grundlage oder ohne gesetzliche Erforderlichkeit (Ermessensentscheidungen) vorgenommen wurden und sofern die Personalmaßnahmen, die aufgrund von gesetzlichem Ermessen gesetzt wurden, nicht nachträglich durch den Betriebsführungsausschuss genehmigt werden.

4. Anhängige Verfahren

Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau und die Städte Korneuburg und Stockerau tragen sämtliche Aufwendungen (z.B. Prozesskosten, Ansprüche der Arbeitnehmer, etc.) , für die zum 31. 12. 2006 anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahren bis zu deren rechtskräftiger Beendigung zur ungeteilten Hand.

Dies gilt auch für Ansprüche,

- (i) die vor dem 1. 1.2007 dem Grunde nach entstanden sind, auch wenn diese erst nach der Übergabe gegenüber dem Land NÖ gerichtlich geltend gemacht werden;
- (ii) die bereits vor dem 1. 1. 2007 gerichtlich geltend gemacht wurden (anhängige Verfahren) und in welche das Land NÖ als Gesamtrechtsnachfolger des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg – Stockerau (durch beantragten oder ex lege stattfindenden Parteiwechsel im Sinne der zivilprozessualen Vorschriften) eintreten muss oder eintritt;
- (iii) die bereits vor dem 1.1. 2007 gerichtlich geltend gemacht wurden (anhängige Verfahren) und nach Übergabe durch eine neue Klage nunmehr gegen das Land NÖ geltend gemacht werden.

Bereits anhängige Verfahren sind vom vormaligen Rechtsträger bzw. von den Städten Korneuburg und Stockerau, die bei Auflösung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg–Stockerau in die Verfahren eintreten werden, unter Wahrung der Interessen des Landes NÖ fortzuführen. Über einzelne Verfahrensschritte ist das Land NÖ, sofern diese Auswirkungen bzw. Kosten für das Land NÖ zu Folge haben, zu informieren.

Etwaige Vergleiche, Anerkenntnisse, Verzichtserklärungen udgl. bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Landes NÖ, widrigenfalls die sich daraus ergebenden Kosten durch den vormaligen Rechtsträger und die Städte Korneuburg und Stockerau zur ungeteilten Hand dem Land NÖ zu refundieren sind.

5. Ansprüche von Dritten (z.B. Forderungen der Gebietskrankenkasse, des Finanzamtes udgl.), die dem Grunde nach vor dem Übergabezeitpunkt entstanden sind und nach Übergabe gegenüber dem Land NÖ geltend gemacht werden, sind vom vormaligen Rechtsträger und den Städten Korneuburg und Stockerau zur ungeteilten Hand dem Land NÖ zu refundieren. Das Land NÖ hat diesfalls anhängig werdende Verfahren dem Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau bzw. den Städten Korneuburg und Stockerau mitzuteilen. Diese haben das Recht, schriftlich zu verlangen, dass das Land NÖ auf Kosten und Rechnung der Städte Korneuburg und Stockerau, die entsprechenden Maßnahmen setzt.

6. Gehaltsvorschüsse

Das Land NÖ wird die vom Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau gewährten Gehaltsvorschüsse von den Bezügen der Bediensteten in den bisher festgesetzten Raten einbehalten und monatlich an die Krankenanstalten, denen die jeweiligen Bediensteten angehören, weiterleiten.

7. Arbeits- und dienstrechtliche Ansprüche

Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau sowie die Städte Korneuburg und Stockerau tragen sämtliche Ansprüche aus Arbeits- und Dienstverhältnissen, die zum 31. 12. 2006 bestehen (bestanden haben), und ersetzen diese dem Land NÖ zur ungeteilten Hand..

Dies gilt soweit diese (künftig anfallenden und nach Übergabe dem Grunde nach entstehenden) Ansprüche,

- (i) die dienst- und besoldungsrechtlichen Ansprüche des Landes NÖ oder
- (ii) die Ansprüche, die vom Land NÖ in der der im Anhang ./3.1 angeschlossenen Richtlinie, festgelegt wurden

übersteigen.

Der Krankenanstaltenverband Korneuburg Stockerau und die Städte Korneuburg und Stockerau werden das Land NÖ zur ungeteilten Hand schad- und klaglos halten, falls solche Ansprüche geltend gemacht werden.

Artikel 4

Übertragung des Humanisklinikums / Rechtsübergang

1. Gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrages und mit den in Abs 3. festgelegten Ausnahmen und Einschränkungen übergeben der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau bzw - falls im folgenden ausdrücklich angeführt - die Städte Korneuburg und Stockerau, gegen den Betrag von EUR 1,-- (Euro eins) mit Rechtswirksamkeit zum Übergabezeitpunkt an das Land NÖ und übernimmt das Land NÖ vom Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau bzw. von den Städten Korneuburg und Stockerau das Humanisklinikum mit allen Rechten und Pflichten, mit allen dazugehörigen Vermögensgegenständen sowie mit allen ihren tatsächlichen und rechtlichen Bestandteilen und mit allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör.

2. Gegenstand der Übertragung sind insbesondere (aber nicht ausschließlich) folgende Rechte und Pflichten sowie Vermögensgegenstände:

2.1 Liegenschaften:

Die Liegenschaft EZ 69 des Grundbuchs der KG 11142 Stockerau mit dem Grundstück Nr. 1191. Auf dieser Liegenschaft befindet sich das Areal des Krankenhauses Stockerau. Der Eigentümer der Liegenschaft ist die Stadt Stockerau.

Die Stadt Stockerau hat auf dieser Liegenschaft mit Baurechtsvertrag vom 17.10.1986/27.10.1986 zugunsten der Palatin Grundstückverwaltungs Gesellschaft m.b.H. ein Baurecht bis zum 31.5.2026 eingeräumt. Die Stadt Stockerau überträgt zum Übergabezeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Baurechtsvertrag an das Land NÖ. Die Stadt Stockerau verzichtet ihrerseits auf das im Baurechtsvertrag am dinglichen Baurecht eingeräumte Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ABGB.

Die Palatin Grundstückverwaltungs Gesellschaft m.b.H. hat ihrerseits auf das von der Stadt Stockerau erteilte Vorkaufsrecht an der gegenständlichen Liegenschaft verzichtet und ihre Zustimmung zur Löschung des Vorkaufsrechtes in der im Anhang ./4.2.1 angeschlossenen Löschungserklärung erteilt. Das Land NÖ trägt die Kosten der Löschung des Vorkaufsrechtes.

Das Land NÖ verpflichtet sich, der Palatin Grundstückverwaltungs Gesellschaft m.b.H. mittels der im Anhang ./4.2.1 angeschlossenen Einräumungserklärung das dingliche Vorkaufsrecht wie im bisherigen Rang vor der Löschung gemäß §§ 1072 ff ABGB an der Liegenschaft EZ 69 des Grundbuches der KG 11142 Stockerau mit dem Grundstück Nr. 1191 einzuräumen. Das Land NÖ trägt die Kosten der neuerlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes.

2.2 Fahrnisse/Vorräte:

- 2.2.1 Sämtliches zum Übergabezeitpunkt zum Betrieb des Humanisklinikums gehörendes bewegliches Vermögen.

- 2.2.2 Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche Vorräte des Humanisklinikums zum Übergabezeitpunkt übergeben werden. Dieser Vorratsbestand per 31.12.2006 abzüglich der vom Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau für das Landeskrankenhaus Weinviertel Hollabrunn erworbenen Arzneimittelvorräte in der Höhe von EUR 110.705,17 (Euro einhundert-zehntausendsiebenhundertundfünf und Cent siebzehn) muss mindestens 90% des Vorratsbestandes per 31.12.2005 betragen. Der Gesamtanlagenaufwand des Jahres 2006 laut Rechnungsabschluss des NÖGUS für das Jahr 2006 muss mindestens 90% des Wertes des Gesamtanlagenaufwandes im diesbezüglichen Voranschlag betragen. Darüber hinausgehende Unterschreitungen der Vorräte und des Anlagenaufwandes wird der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau dem Land NÖ ersetzen.

2.3 Verträge:

Alle Rechte und Ansprüche sowie Verpflichtungen des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau aus laufenden Verträgen, die sich auf das Humanisklinikum beziehen und welche in Anhang 4.2.3 zu diesem Vertrag angeführt sind. Sollte für einzelne Verträge die Zustimmung Dritter zur wirksamen Übertragung der Rechte aus diesen Verträgen erforderlich sein, werden der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, die Stadt Korneuburg und/oder die Stadt Stockerau alle Anstrengungen unternehmen, die Zustimmung Dritter zu erwirken. Soweit die erforderliche Zustimmung nicht erfolgt, erfüllt der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau die entsprechenden Verträge im eigenen Namen, aber für Rechnung für das Land NÖ, um das Land NÖ so zu stellen, als wären die Verträge vom Land NÖ übernommen worden. Auf Verlangen des Landes NÖ wird der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau solche Verträge zum ehestmöglichen Zeitpunkt kündigen.

2.4 Leasingverträge:

- 2.4.1 Alle Rechte und Ansprüche sowie Verpflichtungen aus den Leasingverträgen, die sich auf das Humanisklinikum beziehen und welche im Anhang 4.2.4.1 zu diesem Vertrag angeführt sind. Sollte für einzelne Verträge die Zustimmung Dritter zur wirksamen Übertragung der Rechte aus diesen Verträgen erforderlich sein, werden der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, die Stadt Korneuburg und/oder die Stadt Stockerau dafür Sorge tragen, dass die Zustimmung Dritter zum Übergabestichtag vorliegt.
- 2.4.2 Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass das Land NÖ durch Eintritt in die gegenständlichen Leasingverträge insbesondere auch berechtigt ist, die vertragsgegenständlichen Grundstücke anstelle des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau, der Stadt Korneuburg und der Stadt Stockerau zu erwerben. Damit wird auch der bis zum Übergabezeitpunkt angesparte Kautionsstand (Sofortkaution und laufende Kautions) zur Gänze an das Land NÖ übertragen.

Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, die Stadt Korneuburg und die Stadt Stockerau verpflichten sich, dem Land NÖ einen Teilbetrag der in Zukunft fällig werdenden Leasing-Entgelte zu refundieren. Die Höhe dieser Refundierungen be-

stimmt sich wie bisher nach der Höhe der Nettoleasingverpflichtungen sowie nach dem vor der Übertragung der Rechtsträgerschaft festgelegten Aufteilungsschlüssel. Falls der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau aufgelöst wird, sind die das Krankenhaus Korneuburg betreffenden Leasing-Entgelte von der Stadt Korneuburg und die das Krankenhaus Stockerau betreffenden Leasing-Entgelte von der Stadt Stockerau zu refundieren.

Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, die Stadt Korneuburg und die Stadt Stockerau haben die zu refundierenden Beträge jeweils innerhalb von vier Wochen ab Geltendmachung zu bezahlen.

Beim Immobilien-Leasingvertrag vom 15./19.12.2003 zwischen der Stadt Stockerau und der Palatin Grundstücksverwaltungs Gesellschaft m.b.H. betreffend die Liegenschaft EZ 2644, Grst. Nr. 4354, KG Stockerau, sind die Leasingraten abzüglich jeweils eines Anteiles von 16,18% zu refundieren.

2.5 Genehmigungen:

Sämtliche Berechtigungen, Bewilligungen, Zulassungen, Anmeldungen, Lizenzen sowie Sicherstellungen und Garantien, soweit diese dem Humanisklinikum zuzuordnen sind. Alle Rechte aus Bescheiden oder anderen Genehmigungen, die zu Gunsten des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau, der Stadt Korneuburg und/oder der Stadt Stockerau von einer staatlichen Behörde oder von anderen Institutionen im Zusammenhang mit dem Humanisklinikum erlassen wurden oder für das Betreiben des Humanisklinikums notwendig und zum Übergabestichtag vorhanden sind.

2.6 Dokumente und Aufzeichnungen:

Alle Dokumente und Aufzeichnungen des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau, der Stadt Korneuburg und/oder der Stadt Stockerau, wo auch immer aufbewahrt, bzw deren Kopien, die im Zusammenhang mit dem Humanisklinikum selbst oder dem Eigentum, dem Gebrauch, der Instandhaltung oder Reparatur eines der übertragenen Vermögenswerte stehen, sind dem Land NÖ ab dem Übergabezeitpunkt zu überlassen.

3. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, werden die folgenden Vermögensgegenstände sowie die folgenden Rechte und Pflichten von der Übertragung des Humanisklinikums ausgenommen und zählen nicht zum Gegenstand der Übertragung:

3.1 Verpflichtungen und Verbindlichkeiten:

Sämtliche zum Übergabezeitpunkt bestehenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau, der Stadt Korneuburg und/oder der Stadt Stockerau, die das Humanisklinikum betreffen.

Dazu zählen insbesondere sämtliche Verpflichtungen, die bereits in § 19 des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg – Stockerau (LGBl. 9442 idgF), von der Rechtsnachfolge durch den Krankenanstaltenverband Korneuburg – Stockerau ausgenommenen wurden.

Dazu zählen weiters alle zum Übergabezeitpunkt bestehenden Rechte und Ansprüche sowie alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus Kredit- und Darlehenskonten bzw Betriebsmittelkreditkonten des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg – Stockerau, bzw. der Stadt Korneuburg und/oder der Stadt Stockerau, insbesondere aus den nachstehend angeführten Verträgen:

3.1.1 Betriebsmittelkreditkonto:

- (i) Betriebsmittelkredit des Krankenanstaltenverbandes bei der Sparkasse der Stadt Korneuburg (BLZ 20227, KtoNr 0000-008268);
- (ii) Betriebsmittelkredit (KRAZAF) der Stadt Korneuburg: bei der Sparkasse der Stadt Korneuburg (BLZ 20227, KtoNr. 1495);
- (iii) Betriebsmittelkredit (KRAZAF) der Stadt Stockerau ; BA-CA 50800604411;
- (iv) Kredit des Krankenanstaltenverbandes zur Abdeckung des Rückstandes der Stadtgemeinde Stockerau zur Verlustabdeckung des Betriebsjahres 2002 bei der Sparkasse der Stadt Korneuburg (BLZ 20227, KtoNr 0007-084700);
- (v) Kredit des Krankenanstaltenverbandes zur Abdeckung des Rückstandes der Stadtgemeinde Korneuburg zur Verlustabdeckung des Betriebsjahres 2002 bei der Sparkasse der Stadt Korneuburg (BLZ 20227, KtoNr 0007-084718);
- (vi) Darlehen des NÖGUS an die Stadt Stockerau vom 3.6.2002 in der Höhe von EUR 1.162.765,35 zur Finanzierung des Anteils des Rechtsträgers am Betrieb des Krankenhauses für das Jahr 2001;
- (vii) Darlehen des NÖGUS an die Stadt Korneuburg vom 3.6.2002 in der Höhe von EUR 472.373,42 zur Finanzierung des Anteils des Rechtsträgers am Betrieb des Krankenhauses für das Jahr 2001

3.2 Forderungen:

Sämtliche Forderungen des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau bzw. der Stadt Korneuburg und/oder der Stadt Stockerau, die bis zum Übergabezeitpunkt dem Humanisklinikum zuzuordnen sind.

3.3 Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren und anderen Verfahren:

Verpflichtungen, die sich aus Verfahren (Gerichts-, Verwaltungs-, Schieds-, Amts- und Organhaftungsverfahren) wegen Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten ergeben, sowie sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Verfahren werden von dem Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau bzw. der Stadt Korneuburg und der Stadt Stockerau zur ungeteilten Hand getragen, sofern sich der Anlassfall auf einen Zeitpunkt vor dem Übergabezeitpunkt bezieht. Diesbezüglich wird das Land NÖ schad- und klaglos gehalten.

3.4 "KRAZAF"-Forderung:

Die Forderung der Stadt Korneuburg und/oder der Stadt Stockerau gegenüber dem Bund bzw dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ("KRAZAF") auf Nachzahlung im Sinne des Erkenntnisses VfSlg 9643/1983 ("Zamser Erkenntnis" zur "KRAZAF-Lücke") wird vom Land NÖ nicht abgelöst und verbleibt bei der Stadt Korneuburg und/oder der Stadt Stockerau.

Mit diesem Übergabevertrag verzichten der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, die Stadt Korneuburg sowie die Stadt Stockerau unbedingt und unwiderruflich auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche gegen das Land NÖ im Zusammenhang mit der – infolge der Systemumstellung auf eine leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung – erfolgten Abrechnung bzw. im Zusammenhang mit den in Art. 5 Abs. 1 des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Korneuburg und der Stadt Stockerau über die Gründung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg – Stockerau (im folgenden kurz "Kooperationsvertrag") genannten Forderungen.

Dieser Verzicht gilt nicht für jene Beträge/Zahlungen, die im Zusammenhang mit den genannten Forderungen aus Bundesmitteln an das Land NÖ allenfalls zukünftig fließen werden und der Stadt Korneuburg oder der Stadt Stockerau als ehemaligen Trägern der Krankenanstalten Korneuburg und Stockerau zufließen sollen.

4. Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, die Stadt Korneuburg und die Stadt Stockerau werden jeweils jene Erklärungen abgeben und Urkunden unterzeichnen, die erforderlich sind, um dem Land NÖ Verfügungsrecht und/oder Eigentum am Humanisklinikum bzw an den Vermögensgegenständen des Humanisklinikums gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu verschaffen. Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, die Stadt Korneuburg und die Stadt Stockerau verpflichten sich ferner, alle sonst erforderlichen Erklärungen abzugeben, damit Vermögensgegenstände, die zum Humanisklinikum gehören und Gegenstand der Übertragung sind, formell ordnungsgemäß auf das Land NÖ übertragen werden.

Artikel 5

Rechtsübergang und Übergabezeitpunkt

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Übertragung der in Artikel 4 angeführten Eigentumsrechte und anderen Ansprüche sowie der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen an das Land NÖ mit Wirkung vom Beginn des 1.1.2007 (erster Januar zweitausendsieben) ("Übergabezeitpunkt") erfolgt.

Artikel 6

Finanzielle Bedingungen der Übergabe

1. Arzneimittelvorräte für das Landesklinikum Weinviertel Hollabrunn:

Das Land NÖ wird dem Krankenanstaltenverband Korneuburg – Stockerau den Betrag von EUR 110.705,17 für jene Arzneimittelvorräte, die vom Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau für das Landesklinikum Weinviertel Hollabrunn erworben wurden, ersetzen.

2. Zinsenzuschuss für Betriebsmittelkredit:

- 2.1 Das Land NÖ bezahlt jeweils an die Stadt Korneuburg und an die Stadt Stockerau einen Zinsenzuschuss für die in den beiden Städten aushaftenden ehemaligen Betriebsmitteldarlehen gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Kooperationsvertrages, höchstens jedoch für den Betrag von EUR 2.697.651,15 [Euro zwei Millionen sechshundertsiebenundneunzigtausend sechshunderteinundfünfzig 15/100] für die Stadt Korneuburg und EUR 2.524.837,28 (zwei Millionen fünfhundertvierundzwanzigtausend achthundertsiebenunddreißig 28/100) für die Stadt Stockerau.

Diese Beträge reduzieren sich je um die Hälfte eines allfälligen Guthabens auf dem Betriebsmittelkreditkonto des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg – Stockerau, das allenfalls nach Durchführung der Rechnungsabgrenzung zum 31.12.2006 verbleibt. Die Zinsenzuschüsse werden für fiktive Darlehen, zugezählt am 1.10.2006, mit einer Laufzeit von 10 Jahren und gleich bleibenden Tilgungsraten, halbjährlich, dekursiv, 30/360, berechnet. Als Zinssatz wird der 6M-EURIBOR vereinbart, wobei Zinstermine jeweils der 1.4. und der 1.10. eines jeden Jahres sind. Die Basis für die Berechnung des Zinszuschusses bildet anfangs der Betrag in der Höhe von EUR 2.697.651,15 [Euro zwei Millionen sechshundertsiebenundneunzigtausend sechshunderteinundfünfzig 15/100] für die Stadt Korneuburg und EUR 2.524.837,28 (zwei Millionen fünfhundertvierundzwanzigtausend achthundertsiebenunddreißig 28/100) für die Stadt Stockerau.

Sollte sich nachträglich aufgrund der Rechnungsabgrenzung ergeben, dass diese Beträge entsprechend Abs 2.1 Satz 2 zu reduzieren sind, bzw. während des Zeitraumes vom 1.10.2006 bis zum Ende der Rechnungsabgrenzung die genannten Maximalbeträge unterschritten wurden, ist anhand des geringeren Betrages der jeweilige Zinsenzuschuss neu zu berechnen und der zuviel bezahlte Zinsenzuschuss auf die nächste fällige Zinsenzuschusszahlung anzurechnen. Verpflichtungen der Stadt Korneuburg und/oder der Stadt Stockerau zu Zahlungen an den Krankenanstaltenverband Korneuburg – Stockerau reduzieren die Basis für die Ermittlung der Höhe des Zinsenzuschusses unabhängig von der tatsächlichen Zahlung.

- 2.2 Sollten die Stadt Korneuburg oder die Stadt Stockerau ihre Forderung auf Nachzahlung im Sinne des "Zamser Erkenntnisses zur KRAZAF-Lücke" gegenüber dem Bund bzw. gegenüber dem KRAZAF zur Gänze oder zum Teil erfolgreich geltend machen, dann erlischt die Verpflichtung des Landes NÖ zur weiteren Bezahlung des Zinsenzuschusses zur Gänze bzw. in dem Ausmaß, in dem die Forderung erfolgreich geltend gemacht wurde. Falls dabei vom Bund bzw. vom KRAZAF auch Zinsen für den ganzen oder für einen Teil des geltend gemachten Betrages zu zahlen sind, sind die Stadt Korneuburg und die Stadt Stockerau verpflichtet, den ihnen vom Land NÖ gewährten Zinsenzuschuss zur Gänze bzw. anteilig zurückzuzahlen.

Artikel 7

Rechnungsabgrenzung

1. Ziel der Rechnungsabgrenzung ist eine stichtagsbezogene finanzielle Abgrenzung zwischen dem Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau und dem Land NÖ.

Jene Geschäftsfälle/Sachverhalte, die den Zeitraum vor dem 1.1.2007 ("Übergabezeitpunkt") betreffen, sind dem Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau zuzuordnen, während Geschäftsfälle/Sachverhalte, die den Zeitraum nach dem 31.12.2006 betreffen, dem Land NÖ zuzuordnen sind. Die Abgrenzung erfolgt auf Basis von Zahlungsströmen.

2. Ab dem Übergabezeitpunkt sind für das Humanisklinikum zwei getrennte Rechnungskreise ("Rechnungskreis alt" und "Rechnungskreis neu") zu führen. Die für das Humanisklinikum bestehende Buchhaltung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau ist im alten Rechnungskreis fortzuführen. Zusätzlich finden sämtliche Geschäftsfälle, die buchhalterisch nicht erfasst sind, jedoch die Zeitperiode vor dem Übergabezeitpunkt betreffen, Eingang in den alten Rechnungskreis.

Sämtliche Geschäftsfälle, die den Zeitraum nach dem 31.12.2006 betreffen, gehen in den neuen Rechnungskreis des Landes NÖ für das Humanisklinikum ein. Jenen Patienten, die im Humanisklinikum über den Übergabezeitpunkt stationär aufgenommen sind, sind - nach Möglichkeit - zwei Honorarnoten (eine für den Zeitraum vom Aufnahmetag bis zum 31.12.2006 zur Bezahlung auf das Konto des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau gemäß Abs 3. und eine für den Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum Entlassungstag zur Begleichung auf das Landeskonto gemäß Abs 3.) auszustellen.

3. Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau lässt das bei der Sparkasse Korneuburg bestehende Geschäftskonto des Humanisklinikums mit der Kontonummer 0000-008268 (im folgenden kurz "Krankenanstaltenverband-Konto") bestehen. Jene Zahlungen an das Humanisklinikum, die eindeutig der Zeitperiode vor dem 1.1.2007 zugeordnet werden können, sind über das Krankenanstaltenverband-Konto abzuwickeln; jene Zahlungen, die eindeutig der Zeitperiode nach dem 31.12.2006 zugeordnet

werden können, sind über ein neu einzurichtendes Bankkonto des Landes NÖ (im folgenden kurz "Landeskonto") abzuwickeln.

Die Zahlungen, die nicht eindeutig einer Zeitperiode zuordenbar sind, werden über das Landeskonto abgewickelt. Ein- und Ausgänge von Zahlungen, die fälschlich einer Zeitperiode zugeordnet wurden, werden laufend buchhalterisch und durch Überweisung zwischen dem Krankenanstaltenverband-Konto und dem Landeskonto berichtigt. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen, die dem Betriebsführungsausschuss zur Zustimmung vorzulegen sind.

Über die Zuordnung von strittigen Einnahmen und Ausgaben zur jeweiligen Zeitperiode entscheidet der Betriebsführungsausschuss. Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend dieser Zuordnung den jeweiligen Bankkonten gutzuschreiben bzw. anzulasten.

Die Vertragspartner räumen sich ein gegenseitiges Einsichtsrecht in die Buchhaltung und in die relevanten Bankkonten des Humanisklinikums ein. Weiters wird der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau dafür Sorge tragen, dass das Land NÖ ab 1.1.2007 über das Krankenanstaltenverband-Konto Verfügungsberechtigt ist und die erforderliche Liquidität auf dem Krankenanstaltenverband-Konto gewährleistet ist.

4. Die Rechnungsabgrenzung erfolgt auf Basis der zum Übergabezeitpunkt offenen Forderungen (Kontoklasse 2) und Verbindlichkeiten (Kontoklasse 3) sowie aller Bilanzpositionen zum 31.12.2006, die Zahlungen bis zum 31.12.2006 für das Jahr 2007 oder Folgejahre enthalten, sowie weiters aller Sachverhalte, die sich während der Durchführung der Rechnungsabgrenzung ergeben.

Jene Forderungen und Verbindlichkeiten, die in diesem Vertrag eigens geregelt werden, und jene Forderungen und Verbindlichkeiten, die den außerordentlichen Haushalt betreffen, sind in die Rechnungsabgrenzung nicht einzubeziehen.

Über die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zur jeweiligen Periode (bis 31.12.2006 oder ab 1.1.2007) entscheidet der Betriebsführungsausschuss. Die erste Festlegung über die Zuordnung hat per 31.3.2007 zu erfolgen, weitere Festlegungen sind per 30.6.2007, 30.9.2007 und 31.12.2007 zu treffen.

5. Jene Zahlungen für Forderungen und Verbindlichkeiten, die den Zeitraum vor dem Übergabezeitpunkt betreffen, sind grundsätzlich dem Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, Zahlungen für Forderungen und Verbindlichkeiten, die den Zeitraum ab dem Übergabezeitpunkt betreffen, sind grundsätzlich dem Land NÖ zuzuordnen. Weiters sind für die Zuordnung zum Jahr 2006 (d.h. zugunsten/zulasten des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau) bzw 2007 (d.h. zugunsten/zulasten des Landes NÖ) folgende Regeln anzuwenden:

- (i) Sämtliche Bestände an Bargeld sowie Guthaben auf Bankkonten zum 31.12.2006 stehen dem Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau zu.

- (ii) Die Bilanzpositionen mit Rückstellungscharakter (zB für Altersteilzeit, etc) und Zahlungsflüsse, die in der Buchhaltung per 31.12.2006 erfasst sind, jedoch erst in Folgejahren Aufwände bzw. Erträge darstellen (z.B. Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung, etc), sind sowohl buchhalterisch als auch durch Überweisung auf das Landeskonto auf das Land NÖ zu übertragen.
 - (iii) Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verbleiben beim Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, sofern der Zeitpunkt/Zeitraum der Lieferung bzw. Leistungserbringung vor dem 1.1.2007 liegt.
 - (iv) Die Forderungen gegenüber dem NÖGUS auf Zahlung der LKF-Einnahmen sind grundsätzlich jenem Leistungszeitraum zuzurechnen, in dem die diesen Einnahmen gegenüberstehenden Aufwendungen (Behandlungskosten) auch tatsächlich verursacht wurden. Die Akontozahlungen des NÖGUS im Jahr 2007, die noch für das Jahr 2006 bezahlt werden, bzw. die Zahlung des NÖGUS aufgrund der Endabrechnung 2006 sind umgehend auf das Krankenanstaltenverband-Konto weiterzuleiten.
 - (v) Die Forderungen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004, für den Zeitraum vor dem 1.1.2007 verbleiben beim Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau. Die auf der Grundlage dieses Gesetzes gewährten Beihilfen sind somit jenem Leistungszeitraum zuzuordnen, für den sie geltend gemacht werden.
 - (vi) Allfällige Forderungen gegenüber dem KRAZAF zum 31.12.2006 verbleiben bei der Stadt Korneuburg bzw. bei der Stadt Stockerau.
 - (vii) Sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Titel "Betriebsmittelkredite" zum 31.12.2006 verbleiben beim Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau.
6. Offene Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2006 bzw. davon verbleibende Teilbeträge im alten Rechnungskreis des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau, für die bis zum 31.12.2007 keine Zahlungen erfolgt sind, sind dem Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau zuzurechnen.
7. Sollten der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau und das Land NÖ bis zum 31.12.2007 keine Einigung über die einzelnen Zuordnungen zu den Leistungsperioden erzielen, ist einvernehmlich ein allgemein beeideter unabhängiger Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu bestellen, der die Zuordnung für die Vertragsparteien verbindlich vorzunehmen hat. Bei Nichteinigung obliegt dem Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Niederösterreichs die Bestellung des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers. Die Kosten für die Leistungen des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers sind vom Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau und dem Land NÖ je zur Hälfte zu tragen.

Artikel 8

Verpflichtungen des Landes NÖ/ Küchenleistungen an Dritte

1. Das Land NÖ verpflichtet sich, sämtliche Küchenleistungen (z.B. Essen auf Rädern, Versorgung des NÖ Landeskindergarten, der Magistratsbediensteten, usw.), die das Humanisklinikum Dritten zum Übergabezeitpunkt zur Verfügung stellt, im bisherigen Umfang und zu gleichen Konditionen durch das Humanisklinikum, mindestens bis zum 1.1.2008, weiterhin zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien werden für die Bereitstellung der Küchenleistungen nach dem 1.1.2008 zeitgerecht Verhandlungen aufnehmen.
2. Das Land NÖ verpflichtet sich, der Stadt Korneuburg weiterhin im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes im Krankenhaus Korneuburg Räumlichkeiten im bisherigen Ausmaß für den öffentlichen (Musik-) Kindergarten gegen Bezahlung der Betriebskosten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 9

Zusicherungen und Garantien

Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, die Stadt Korneuburg und die Stadt Stockerau geben gegenüber dem Land NÖ die folgenden Zusicherungen und Garantien ab und nehmen zur Kenntnis, dass das Land NÖ im Zusammenhang mit der Übernahme des Humanisklinikums auf diese Zusicherungen vertraut.

1. Eigentum und Zustand der Vermögenswerte:

Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau bzw die Städte Korneuburg und Stockerau haben mit Ausnahme der dem Land NÖ offen gelegten Belastungen das uneingeschränkte Eigentum an den zu übertragenden Vermögenswerten, die frei von irgendwelchen Pfandrechten, Belastungen oder anderen Ansprüchen Dritter sind. Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau kann daher in diesem Ausmaß dem Land NÖ das uneingeschränkte Verfügungsrecht über diese Vermögenswerte beschaffen. Aus dem Kooperationsvertrag ergeben sich keine Abweichungen von den in diesem Vertrag angeführten Eigentumsverhältnissen.

2. Einhaltung der Gesetze:

Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau hat als Rechtsträger des Humanisklinikums bzw. die Stadt Korneuburg und die Stadt Stockerau haben als ehemalige Rechtsträger des Humanisklinikums nach bestem Wissen und Gewissen gegen keine einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Regelungen, Anordnungen, Bescheide, Beschlüsse oder Urteile im Zusammenhang mit dem Betrieb des Humanisklinikums verstoßen und/oder sind diesbezüglich in Verzug.

Die Schad- und Klagloshaltung des Landes NÖ gemäß Artikel 4 Abs 3.3 dieses Vertrages bleibt unberührt.

3. Verträge:

Es gibt keine weiteren Vereinbarungen, Verpflichtungen, Mietverträge, Schuldverschreibungen, Hypotheken oder Darlehen, welche sich auf das Humanisklinikum beziehen, soweit diese nicht im Anhang ./4.2.3 zu diesem Vertrag oder in diesem Vertrag offen gelegt sind.

Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau bzw die Stadt Korneuburg und/oder Stockerau sind im Rahmen irgendwelcher Verträge oder anderer Urkunden, die sich auf das Humanisklinikum beziehen, weder im Verzug noch haben sie dagegen verstoßen.

4. Anhänge:

Alle Anhänge zu diesem Vertrag sind nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig.

Artikel 10

Schadloshaltung

1. Alle Zusagen und Garantien des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau bzw der Stadt Korneuburg und/oder der Stadt Stockerau sind zum Übergabezeitpunkt und am Tag der Unterfertigung dieses Vertrages vollständig und richtig.
2. Sollte eine der vorstehenden Zusicherungen und Garantien unzutreffend oder auch unvollständig sein, so werden der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, die Stadt Korneuburg und die Stadt Stockerau zur ungeteilten Hand das Land NÖ schad- und klaglos halten und es wirtschaftlich so stellen, als wäre der Garantiefall nicht eingetreten bzw die Zusicherung zutreffend gewesen. Die Schadloshaltung umfasst neben unmittelbaren Vermögensschäden auch alle direkten oder indirekten Folgeschäden. Gewährleitungs- und Garantieansprüche bestehen unabhängig von Kenntnis oder Verschulden des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau, der Stadt Korneuburg und der Stadt Stockerau.
3. Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, die Stadt Korneuburg und/oder die Stadt Stockerau werden das Land NÖ überdies für eine Haftung oder sonstige Vermögensnachteile und Verpflichtungen zur ungeteilten Hand schad- und klaglos halten, die aus einer etwaigen Gebährensschuld im Zusammenhang mit den in Anhang ./4.2.4.1.angeführten Leasingverträgen entstehen.

4. Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau und/oder die Stadt Stockerau werden das Land NÖ weiters für allfällige steuerliche Nachteile im Zusammenhang mit der Dachsanierung des Krankenhauses Stockerau (Vereinbarung vom 28.12.2005 zwischen dem Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau und der Palatin Grundstücksverwaltungs GmbH) schad- und klaglos halten bzw sind solche steuerliche Nachteile vom Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau bzw der Stadt Stockerau zu tragen.
5. Sollte dem Humansklinikum bzw dem Land NÖ als Rechtsträger des Humanisklinikums eine Stellplatzabgabe vorgeschrieben werden, verpflichten sich der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, die Stadt Stockerau und/oder die Stadt Korneuburg das Land NÖ schad- und klaglos zu halten.

Artikel 11

Rückübertragung

Das Land NÖ verpflichtet sich für den Fall, dass entgegen der in Artikel 1 geregelten Sicherstellungsverpflichtung an den Standorten Korneuburg und/oder Stockerau kein allgemeines öffentliches Krankenhaus bzw. am Standort Stockerau keine Ausbildungseinrichtung für Gesundheitsberufe mehr betrieben werden sollte, den Städten Korneuburg und/oder Stockerau die Rückübertragung des Humanis-Klinikums zur Gänze bzw von jenen Teile, die nicht weiter betrieben werden, zu Bedingungen anzubieten, die wirtschaftlich den Bedingungen des gegenständlichen Vertrages entsprechen.

Artikel 12

Verhandlungen

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig.

Artikel 13

Aufsandungserklärung

Die Stadt Stockerau erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ob der Liegenschaft EZ 69 des Grundbuchs der KG 11142 Stockerau mit dem Grundstück Nr. 1191 das Eigentumsrecht für das Land NÖ eingeräumt werde.

Artikel 14

Vertragsänderungen

1. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmung und dem Parteiwillen am nächsten kommt.

Artikel 15

Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren als Gerichtsstandort für Streitigkeiten aus diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten.

Artikel 16

Rechtswirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit noch der Genehmigung der zuständigen Gremien der Vertragsparteien. Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit seitens der Städte ferner der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Artikel 17

Vertragsausfertigungen

Der Vertrag wird in vier Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Artikel 18

Abgabenbefreiung / Kosten

1. Dieser Vertrag ist gemäß § 86 Abs. 4 NÖ KAG 1974 von allen Landes- und Gemeindegebühren und -abgaben sowie gemäß § 64 KAG von allen Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Bestimmungen des Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002, auf diesen Vertrag anzuwenden sind und

die Vertragsparteien daher die sich daraus ergebenden Abgabenbegünstigungen in Anspruch nehmen.

2. Allfällige mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Abgaben (Gebühren und Steuern) sind von den beiden Vertragsparteien je zur Hälfte zu bezahlen. Sämtliche andere Kosten trägt jede Vertragspartei für sich selbst.
3. Die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages wird vom Land NÖ übernommen. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung tragen die Vertragsparteien je für sich selbst.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Prostimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	2
	GRÜNE	3

2.) Erweiterung A22, Donauufer-Autobahn - Grundeinlöse

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Das Übereinkommen betreffend Grundeinlöse für den Bau der A22, Donauufer Autobahn Streckenabschnitt Korneuburg West bis Stockerau Ost mit dem Entschädigungsbetrag in der Höhe von € 34.178,41 sowie das Übereinkommen betreffend Grundeinlöse für den Streckenabschnitt Stockerau Ost – Knoten Stockerau mit dem Entschädigungsbetrag in der Höhe von € 262.252,56 wird genehmigt.

Das Servitutsübereinkommen zur Schaffung der ökologischen Ausgleichsflächen im Bereich der „Färber Äcker“ mit den Entschädigungsbetrag in der Höhe von € 656.188,96 wird genehmigt.

StR. Straka ersucht, mit diesem Antrag bis Dezember zu warten, da keine Dringlichkeit besteht.

Beschluss:

mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	3
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Prostimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	2
	GRÜNE	0

3.) Neufestsetzung der Eintrittspreise für die Festspiele 2007

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Eintrittspreise für die Stockerauer Festspiele und die geringfügige Änderung bei der Einteilung der Kategorien ab der Saison 2007 werden wie folgt genehmigt:

1. Kategorie (Reihe 1-7)	€ 46,00
2. Kategorie (Reihe 8-13)	€ 43,00
3. Kategorie (Reihe 14-18)	€ 37,00
4. Kategorie (Reihe 1-18 A-F)	€ 29,00

Die bisherigen Preise lagen zwischen € 25,00 und € 44,00.

Regiekarten	€ 10,00
-------------	---------

Eine Ermäßigung soll gewährt werden für Club Success Mitglieder: 10 %

Aktionen des Kurier und der Kronen Zeitung: 20 %

Vizebürgermeisterin Niederhammer ersucht, diesen Antrag zurückzustellen und im Ausschuss darüber zu diskutieren.

Beschluss:

mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	9
	FPÖ	1 (Bolek)
	GRÜNE	2 (Maurer, Schneider)
Prostimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	0
	FPÖ	1
	GRÜNE	1

4.) Änderung Fixverzinsung bei Darlehen Kläranlage

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadtgemeinde Stockerau hat im Jahr 2001 bei der PSK ein Darlehen für die Kläranlage in Anspruch genommen, welches mit einem 5-jährigen Fixzinssatz abgerechnet wurde.

Am 15.11.2006 läuft diese Finanzierung aus. Für dieses Darlehen haften derzeit € 596.765,45 aus und ist im Schuldendienst unter der Darlehensnummer 19098/2200113 ausgewiesen.

Die BAWAG/PSK hat für die weitere Verzinsung zwei Varianten angeboten:

- Bindung an den 6-Monats-EURIBOR + 0,095 % Aufschlag (derzeit 3,741 %)
- oder
- Bindung an den 5-Jahres-ISDAFIX + 0,06 %
Aufschlag fix auf 5 Jahre (zurzeit 3,986 %)

Es wird vorgeschlagen, das gegenständliche Darlehen wieder auf 5 Jahre mit einem Fixzinssatz , wie oben angeführt (3,986 %) zu verzinsen.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Prostimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	2
	GRÜNE	3

5.) Straßenbauarbeiten 2007/08 – Vergabe von Leistungen

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau hat in der September-Sitzung 2006 das Zivilingenieurbüro Prem mit der Ausschreibung für Straßenbauarbeiten beauftragt.

Am 24. Oktober 2006, um 9.30 Uhr, fand im kleinen Sitzungssaal der Stadtgemeinde Stockerau, die Angebotseröffnung statt. Insgesamt haben sechs Firmen bis zum Abgabetermin ihre Angebote abgegeben.

Gemäß Prüfbericht des ZT Büros Prem im Oktober 2006 lautet das Ergebnis der Ausschreibung wie folgt:

Bieternr.	Firma/ARGE	Angebotssumme (Brutto ungeprüft)	Preisdifferenz
005	Strabag AG	€ 671.045,57	0,0%
002	Pittel + Brausewetter	€ 686.376,89	2,3%
006	Alpine – Mayreder	€ 717.919,21	7,0%
004	Teerag - Asdag	€ 720.416,96	7,4%
001	Bauunternehmung Granit	€ 745.172,56	11,0%
003	Held + Francke	€ 808.674,46	20,5%

Grundlage der Ausschreibung waren folgende Baulose, die jedoch aufgrund des Umfanges der Straßenbauleistungen auf zwei Jahre aufgeteilt wurden :

- o Wiesenersiedlung West (Asphaltband)
- o Unterzögersdorf neue Parzellierungen (Asphaltband)
- o Dag Hammerskjöld – Gasse (Asphaltbänderweiterung)
- o Wiesenerstraße Bereich Panda-Bauten (Gehsteigerrichtung)
- o Bahnhofstraße ehem. ABA Kino (Gehsteigsanierung)
- o diverse Flächensanierungen im Gemeindegebiet

Aufgrund der Überprüfung der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, der rechnerischen Prüfung der Angebote und aufgrund des Vergleichens der Kosten der einzelnen Leistungspositionen untereinander und aufgrund der vertieften Angebotsprüfung, gemäß ÖNORM A2050, Pkt. 7.3.6, ist für die gegenständliche Ausschreibung die anbietende

Firma Strabag AG, Tullner Straße 341, 3464 Hausleiten

mit einer Bruttoangebotssumme von € 671.045,57 (€ 559.204,63 Netto) die Erstgereichte und wird zur Vergabe vorgeschlagen.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Prostimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	2
	GRÜNE	3

6.) Löschungserklärung – Kukla Mag. Andrea

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Ob der der Mag. Kukla Andrea, geb. 25.07.1970 zur Gänze gehörenden Liegenschaft im Grundbuch der Katastralgemeinde 11142 Stockerau, Grundstücksnummer 2626/8 ist lt. Kaufvertrag Punkt V vom 23.03.2004 das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Stockerau einverleibt.

Die Stadtgemeinde Stockerau, durch die gefertigten Vertreter, soll hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung erteilen, dass ohne ihr ferneres Einvernehmen und nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufsrechtes ob der vorstehend näher erwähnten Liegenschaft Grundstücksnummer 2626/8 des Grundbuches über die Katastralgemeinde Stockerau einverleibt und alle darauf bezughabenden Anmerkungen gelöscht werden können.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Prostimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	2
	GRÜNE	3

7.) Löschungserklärung – Kukla Gerald

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Ob der dem Kukla Gerald, geb. 03.09.1973 zur Gänze gehörenden Liegenschaft im Grundbuch der Katastralgemeinde 11142 Stockerau, Grundstücksnummer 2626/9 ist lt. Kaufvertrag Punkt V vom 23.03.2004 das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Stockerau einverleibt.

Die Stadtgemeinde Stockerau, durch die gefertigten Vertreter, soll hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung erteilen, dass ohne ihr ferneres Einvernehmen und nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufsrechtes ob der vorstehend näher erwähnten Liegenschaft Grundstücksnummer 2626/9 des Grundbuches über die Katastralgemeinde Stockerau einverleibt und alle darauf bezughabenden Anmerkungen gelöscht werden können.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Prostimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	2
	GRÜNE	3

8.) Löschungserklärung – Brandner Franz und Renate

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Ob der dem Brandner Franz, geb. 17.07.1946 und der Brandner Renate (ledig Kammermayer), geb. 15.10.1951 je zur Hälfte gehörenden Liegenschaft im Grundbuch der Katastralgemeinde 11142 Stockerau, Einlagezahl 4087 ist unter CLNr. 1 a das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Stockerau einverleibt.

Die Stadtgemeinde Stockerau, durch die gefertigten Vertreter, soll hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung erteilen, dass ohne ihr ferneres Einvernehmen und nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufsrechtes ob der vorstehend näher erwähnten Liegenschaft Einlagezahl 4087 des Grundbuches über die Katastralgemeinde Stockerau einverleibt und alle darauf bezughabenden Anmerkungen gelöscht werden können.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Prostimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	2
	GRÜNE	3

9.) Verordnung über die Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stockerau vom 21. November 2006 über die Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher.

Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBL. 0032-5, wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird mit 60 v.H. des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 aufgrund der Arbeitsbelastung des Bürgermeisters der größten Stadt im Weinviertel sowie auch als Rechtsträger eines Pflegeheimes und wegen der regionalen Bedeutung der Gemeinde festgesetzt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeister beträgt 25 v.H. des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges.

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes, mit Ausnahme der Vizebürgermeister, beträgt 15 v.H. des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges.

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteher von Oberzögersdorf bzw. Unterzögersdorf beträgt 7 v.H. des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges.

§ 5

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 7 v.H. des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges.

§ 6

Die monatliche Entschädigung des Umweltgemeinderates beträgt 7 v.H. des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges.

§ 7

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 5 v.H. des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges.

§ 8

Hat ein Gemeindeorgan gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge oder Entschädigungen nach dieser Verordnung, so gebührt ihm nur der jeweils höchste Betrag.

§ 9

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 v.H. des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt, gebührt für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,05 v.H. des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997. Diese Entschädigung gebührt jedoch nur dann, wenn für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Die besonderen Aufgaben, für die eine Entschädigung gebührt, sind die Teilnahme an der Baukommission und Feuerbeschau.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 24. März 1998 außer Kraft.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Prostimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	2
	GRÜNE	3

IV. Bericht des Prüfungsausschusses

über die am 21. Nov. 2006 in der Stadtgemeinde Stockerau angesagte Kassaprüfung gemäß § 82 Abs. 2 NÖ GO.

Anwesend:

Mitglied des Prüfungsausschusses (Vorsitzender) GR Mag. Baumgartner Martin
 Mitglied des Prüfungsausschusses (Vorsitzender-StV.) Mag. Dobritzhofer Wolfgang
 Mitglied des Prüfungsausschusses GR Buchta Brigitte
 Mitglied des Prüfungsausschusses GR Ing. Bolek Werner
 Mitglied des Prüfungsausschusses GR Mag. Gerd Krislaty
 Mitglied des Prüfungsausschusses GR Ryba Günter
 Mitglied des Prüfungsausschusses GR Sebesta Eduard
 Mitglied des Prüfungsausschusses GR DI Stemberger Andreas, MSc
 Mitglied des Prüfungsausschusses GR Wechselberger Herbert
 Buchhaltungsdirektor Zimmermann Walter

ISTBESTÄNDE lt. beiliegendem Tagesbericht vom 13.11.2006 € -15.576.465,91

SOLLBESTÄNDE

	verbuchte Einnahmen	nicht verbuchte Einnahmen
BA-CA/Stadtgemeinde	€ 28.790.958,77	
KASSA	€ 733.877,63	
PSK 7332.355	€ 162.865,10	
PSK 8349.196	€ 0,00	
VB 31538480000	€ 2.715,26	
RB 9001	€ 190.698,45	
RAIBA Baukonto Gärtnerei	€ 455.460,00	
BA-CA/Kassenkredit	€ 0,00	
BAWAG 24310-760-087	€ 20.608,20	
ERSTE 410037-00064	€ 14.224,45	
BA-CA/Krankenhaus	€ 14,53	
BA-CA/Bankomatzlg.	€ 147.753,72	
BA-CA/Pflegeheim	€ 2.356.710,42	
BA-CA/Kartenverkauf	€ 204.882,90	
BA-CA/Organstrafen	€ 244.345,94	
BA-CA/BMKR-KH	€ 0,00	
BA-CA/Wertpapiere	€ 7.199,65	
BA-CA/Grundstücke	€ 909.200,07	
RB-Baukonto Klosterkinderg.	€ 82.895,16	
Kommunalkredit Austria AG	€ 0,00	
BA-CA/Spendenkonto	€ 20,07	
Gesamteinnahmen	€ 34.324.430,32	

	verbuchte Ausgaben	nicht verbuchte Ausgaben
BA-CA/Stadtgemeinde	€ 35.107.368,81	
KASSA	€ 705.671,13	
PSK 7332.355	€ 164.281,70	
PSK 8349.196	€ 0,00	
VB 31538480000	€ 28,86	
RB 9001	€ 167.420,41	
RAIBA Baukonto Gärtnerei	€ 689.010,43	
BA-CA/Kassenkredit	€ 5.000.000,00	
BAWAG 24310-760-087	€ 13.776,45	
ERSTE 410037-00064	€ 7.629,79	
BA-CA/Krankenhaus	€ 950.271,76	
BA-CA/Bankomatzlg.	€ 144.304,16	
BA-CA/Pflegeheim	€ 2.122.973,32	
BA-CA/Kartenverkauf	€ 204.801,87	
BA-CA/Organstrafen	€ 232.184,42	
BA-CA/BMKR-KH	€ 3.124.931,87	
BA-CA/Wertpapiere	€ 7.199,65	
BA-CA/Grundstücke	€ 1.176.146,44	
RB-Baukonto Klosterkinderg.	€ 82.895,16	
Kommunalkredit Austria AG	€ 0,00	
BA-CA/Spendenkonto	€ 0,00	
Gesamtausgaben	€ 49.900.896,23	
Gesamteinnahmen- Gesamtausgaben	-€ 15.576.465,91	

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich die Übereinstimmung.

Kassaprüfung

Der Kassenstand beträgt € 4.472,60 und entspricht dem geführten Kassabuch (Stand vom 20.11.2006).

Die anlässlich des Wechsels in der Person des Bürgermeisters durchzuführende Pflichtprüfung der Kassen und Bankbestände (gemäß § 82 Abs. 2 NÖ GO) erbrachte keinerlei Beanstandungen.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den oben angeführten Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Prostimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	2
	GRÜNE	3

V. Bericht des Umweltgemeinderates

Wurde jeden Gemeinderat in schriftlicher Form überreicht und es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den Bericht des Umweltgemeinderates zur Kenntnis nehmen.

Bericht von GR. Ryba: Als Umweltgemeinderat des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stockerau möchte ich Ihnen ein halbes Jahr nach dem Großbrand bei der Firma ABS folgendes zur Kenntnis bringen:

Am 23. Mai 2006 kam es auf dem Betriebsgelände der ABS Stockerau GmbH. zu einem Großbrand, dem – wie sich später herausstellte – größten Brandereignis in Niederösterreich seit es das Feuerwehwesen gibt. Dennoch hat die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg dieses Ereignis leider nicht zur Katastrophe erklärt.

Schon während dieses Brandereignisses wurden vom Amtssachverständigen Luftmessungen durchgeführt. Die Ergebnisse gaben keine Hinweise darauf, dass die MAK-Werte der gemessenen Parameter überschritten worden wären. In der Folge wurden Löschwasserproben gezogen, die eine organische Belastung aufwiesen, aber keine Hinweise auf Dioxin zeigten. Das belastete Löschwasser wurde zunächst mit Tankfahrzeugen und bald darauf, um die umweltbelastenden LKW-Fahrten zu vermeiden, über eine Standleitung fachgerecht in der Kläranlage Stockerau entsorgt.

Da ein im Verhältnis zur Gesamtmenge geringer Teil des Löschwassers im Boden versickert war, wurden Grundwassersonden angelegt und durch die Bezirkshauptmannschaft eine Grundwassersanierung eingeleitet. Diese Grundwassersanierungsmaßnahmen zeigten insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Nitritwerte zwischen Juni 2006 und Oktober 2006 sehr gute Erfolge. Bei zwei der vier Sonden ist das Sanierungsziel bereits erreicht, bei den anderen beiden Sonden nähern sich die Messwerte bereits ebenfalls dem angepeilten Sanierungsziel. Die Sanierungsmaßnahmen werden nach einer Empfehlung des Sachverständigen für Wasserbautechnik (vom 07.11.2006) in der bisherigen Form weitergeführt, wobei sich aber lt. Aussage in diesem Schreiben eine zumindest vorübergehende Einstellung des Sanierungsbetriebes mit dem Auftreten der Frostperiode ergeben wird.

Die Nitritentwicklung in den Grundwassersonden im einzelnen:

	Juni 2006	14.07.2006	07.09.2006	16.10.2006
KB 1	26,50	0,37	0,20	0,20
KB 2	0,53	0,22	<0,05	0,06
KB 3	0,12	<0,05	<0,05	0,07
KB 4	4,67	0,25	0,75	0,60

Angaben in mg/l

angepeiltes Sanierungsziel von 0,1 mg/l / bezogen auf Nitrit

Die zuständige Wasserrechtsbehörde geht auch davon aus, dass das Trinkwasser der Stadt Stockerau schon aufgrund der geographischen Entfernung des Brandortes zu den Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadt der Fließgeschwindigkeit des Grundwassers und der durchgeführten Grundwassersanierungsmaßnahmen zu keiner Zeit auch nur im mindesten gefährdet war. Die letzte Trinkwasseruntersuchung wurde am 30.08.2006 durchgeführt und bestätigte die Unbedenklichkeit des Wassers und seine uneingeschränkte Nutzung als Trinkwasser.

Über Auflage der Bezirkshauptmannschaft wurden die Brandrückstände durch die AVN entsorgt. Diese Entsorgung wurde am 28.09.2006 abgeschlossen – 12.700 Tonnen Brandrückstände waren entsorgt worden.

Für die noch lagernden Abfallmengen der Fa. ABS trifft die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg derzeit Vorbereitungen für eine Ausschreibung zu deren Entsorgung. Mit einer Auftragserteilung für die Ausschreibung an die BALSa wird noch heuer gerechnet.

Über das Vermögen der ABS Stockerau GmbH. war am 09.06.2006 der Konkurs eröffnet worden, der bislang noch nicht abgeschlossen ist.

Die Freiwillige Feuerwehr Stockerau hat einen Kredit aufgenommen, um die Schäden der beteiligten Freiwilligen Feuerwehren ersetzen zu können. Für diesen hat der Gemeinderat der Stadt Stockerau in seiner Sitzung am 28.09.2006 eine Rückführung durch die Stadtgemeinde Stockerau beschlossen.

Die Stockerauer Abfallmengen werden entsprechend einem vom Gemeinderat der Stadt Stockerau beschlossenen Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Stockerau und der Fa. BSU (Brandner, Saubermacher, UEG) von dieser in Stockerau übernommen und über andere Anlagen mechanisch- biologisch entsorgt. Der Abtransport des Stockerau Hausmülls erfolgt taggleich, sodass keine Zwischenlagerung von Hausmüll erfolgt.

Beschluss:

einstimmig zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Prostimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	2
	GRÜNE	3

Bürgermeister Laab bedankt sich beim Gemeinderat für die Beschlussfassungen und schließt die öffentliche Sitzung.

Der Bürgermeister

Helmut Laab

Für die SPÖ-Fraktion

Für die ÖVP-Fraktion

StR. Elfriede Eisler

Vizebgm. Christa Niederhammer

Für die FPÖ-Fraktion

Für die GRÜNEN-Fraktion

StR. Gerald Moll

StR. Mag. Andreas Straka

Für das Protokoll

Schriftführerin

StADir. Dr. Maria-Andrea Riedler

Doris Eder